



Kanton Zürich
Direktion der Justiz und des Innern
Gemeindeamt
Gemeinderecht

Dr. iur. et lic. phil. Evren Somer
Juristischer Sekretär mbA

Wilhelmstrasse 10
Postfach
8090 Zürich
zh.ch/gaz

Direktwahl +41 43 259 83 30
evren.somer@ji.zh.ch

Unsere Referenz: 2020-3192/SO

Per E-Mail an: gemeinde@schlatt-zh.ch
Politische Gemeinde Schlatt
Herr
Peter Leemann
Schützenhausstrasse 1
8418 Schlatt ZH

Zürich, 7. Dezember 2020

TOTALREVIDIERTE GEMEINDEORDNUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE SCHLATT / VORPRÜFUNGSBERICHT

Sehr geehrter Herr Leemann

Mit Online-Formular haben Sie uns am 10. November 2020 den Entwurf für die totalrevidierte Gemeindeordnung (GO) der eingangs erwähnten Gemeinde zur Vorprüfung zukommen lassen. Gerne nehmen wir nachfolgend Stellung.

VORBEMERKUNGEN

Soweit wir Vorschläge für die Formulierung von Bestimmungen der Gemeindeordnung unterbreiten, werden wir jeweils auf die entsprechenden Formulierungen der Muster-gemeindeordnung "Politische Gemeinde" vom Mai 2020 (dritte überarbeitete Fassung) (MuGO) verweisen. Diese kann unter diesem [Link](#) bzw. zh.ch > Politik & Staat > Gemeinden > Gemeindeorganisation heruntergeladen werden.

Bei Überschriften fehlen teilweise die Nummerierungen. Die Überschrift «3. Gemeindeversammlung» ist erst im Anschluss an Art. 9 GO aufzuführen. Ferner ist im Anschluss an Art. 37 GO die Überschrift «Genehmigung des Regierungsrates» aufzuführen.

Nach der Übernahme der erforderlichen Anpassungen, empfehlen wir Ihnen, die GO im Hinblick auf Betitelung, Struktur, Nummerierung (vgl. Art. 5), Verweise, Sprache, Grammatik und Interpunktion (insb. in Art. 9, 15 lit. e, 25 Abs. 1, 27 Abs. 1 lit. d) nochmals zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Art. 9 Fakultatives Referendum

Gemäss **Abs. 2 lit. c** werden neue jährlich wiederkehrende Ausgaben oder Erhöhung bisheriger Ausgaben bis Fr. 50'000 vom fakultativen Referendum ausgenommen. Wir



gehen davon aus, dass mit «Erhöhung bisheriger Ausgaben» Zusatzkredite gemeint ist. Diese werden bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben (lit. c) erwähnt, wohingegen in lit. b (neue einmalige Ausgaben) eine entsprechende Erwähnung fehlt. In der Gemeindeordnung werden ansonsten keine expliziten Regelungen zu Zusatzkrediten getroffen. Dies geht auch aus den Bemerkungen zu Art. 15 und Art. 26 GO hervor. Diesfalls gelten für Zusatzkredite die gleichen Zuständigkeitslimiten wie für den Verpflichtungskredit (vgl. § 109 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 20. April 2015 (GG, LS 131.1)). Somit sind in der Gemeinde Schlatt Zusatzkredite wie neue Ausgaben zu behandeln, welche betreffend fakultatives Referendum in Abs. 2 lit. b erfasst werden. Zur Schaffung von Transparenz und Rechtssicherheit empfehlen wir, den Ausdruck «Erhöhung bisheriger Ausgaben» zu streichen.

Art. 23 Wahl- und Anstellungsbefugnisse (Gemeinderat)

Abs. 1 lit. a sieht vor, dass der Gemeinderat die Präsidentin bzw. den Präsidenten eigenständiger Kommissionen aus seiner Mitte bestimmt. In der Gemeinde Schlatt gibt es gemäss GO keine eigenständigen Kommissionen, so dass die Bestimmung in der Gemeinde faktisch nicht zur Anwendung gelangen kann. Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist Art. 24 Abs. 1 lit. a GO ersatzlos zu streichen.

Abs. 2 lit. a: Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist Abs. 2 lit. a ersatzlos zu streichen, wobei für die Begründung auf die Ausführungen zu Art. 23 Abs. 1 lit. a GO verwiesen wird

Art. 24 Rechtsetzungsbefugnisse (Gemeinderat)

In **lit f.** wird die Friedhof- und Bestattungsverordnung aufgeführt. Wichtige Rechtsnormen, auf denen die Gemeindeverwaltungstätigkeit beruht, haben grundsätzlich in einem Gesetz im formellen Sinn (d.h. auf kommunaler Ebene in einem Erlass der Gemeindeversammlung) zu ergehen. (sog. Legalitäts- bzw. Gesetzesmässigkeitsprinzip). Für die Umschreibung der Wichtigkeit einer Rechtsnorm sind insbesondere die Kriterien der Intensität des Eingriffs, der Zahl der von einer Regelung Betroffenen, der finanziellen Bedeutung und der Akzeptierbarkeit massgebend. Bis anhin erachtete die Gemeinde Schlatt die Bestimmungen der Friedhofverordnung als weniger wichtige Rechtssätze, sodass sie vom Gemeinderat erlassen wurden (Art. 34 lit. 1 der geltenden GO). Sofern die Friedhofsverordnung Grundsätze der Gebührenerhebung enthält oder Grundrechte einschränkt, muss sie von der Gemeindeversammlung erlassen werden.

Art. 36 Inkrafttreten

Gemäss Ihren Angaben soll die GO nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten und der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft treten. In der Bestimmung fehlt das Datum des Inkrafttretens. Für eine vorbehaltlose Genehmigung ist das Datum des vorgesehenen Inkrafttretens in der Gemeindeordnung festzulegen.



Wir hoffen, Ihnen mit diesen Ausführungen zu dienen. Gerne stehen wir für Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Evren Somer

Abschliessend verweisen wir für das weitere Vorgehen auf die Anleitung betreffend Genehmigungsverfahren auf der [Webseite des Kantons Zürich](#).